



SATZUNG

TENNISCLUB GRÜN-WEISS LANGENFELD e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1960 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiß-Langenfeld“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Langenfeld / Rheinland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verein ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Gegenstand der Vereinstätigkeit ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Verein gehört dem Deutschen Tennis-Bund und dem Tennisverband Niederrhein e.V. an und erkennt die vom Deutschen Tennis-Bund für den Tennissport aufgestellten Regeln und Grundsätze für seine Vereinstätigkeit an.
- (3) Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung der Jugend. Durch diese besondere Förderung soll die Jugend dem Tennissport näher gebracht werden, damit die Jugendlichen durch die Ausübung des Tennissports nicht nur körperlich ertüchtigt, sondern auch zur sportlichen Fairness und in kameradschaftlichem Geist erzogen werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und in Glaubensfragen neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliederstruktur

- (1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a. Vollmitgliedern von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
 - b. Jugendlichen unter 18 Jahren, die an den Versammlungen der Mitglieder des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht und an den Veranstaltungen des Vereins nach näherer Bestimmung des Vorstands teilnehmen dürfen.

- c. Mitgliedern gemäß Absatz a. und b., deren Mitgliedschaft aus in ihrer Person liegenden Gründen ruht. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und nehmen nicht am regulären Spielbetrieb teil.
- d. Passiven Mitgliedern, die einen Vereinsbeitrag entrichten, aber keine Aufnahmegebühr. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und nehmen nicht am regulären Spielbetrieb teil.
- e. Fördernden Mitgliedern (Unternehmen, natürliche oder juristische Personen), die den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- f. Ehrenmitgliedern.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft.

- a. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen.
- b. Mitglieder können aus persönlichen Gründen das Ruhen ihrer Mitgliedschaft oder die Änderung in eine passive Mitgliedschaft beantragen. Ihre Rechte und Pflichten - mit Ausnahme der Beitragspflicht - ruhen, leben aber wieder auf, sobald sie auf schriftlichen Antrag wieder am Spielbetrieb teilnehmen und den Differenzbetrag zur aktiven Mitgliedschaft entrichtet haben. Bei passiven Mitgliedern kann zusätzlich eine Aufnahmegebühr fällig werden. Der Beitrag für ruhende und passive Mitglieder beträgt maximal $\frac{1}{4}$ des Beitrags für aktive Vollmitglieder.
- c. Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

(2) Erlöschen der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds am Vermögen des Vereins. Ansprüche des Vereins an das Mitglied werden davon nicht berührt.

2. Der Austritt sowie ein Wechsel von aktiver auf ruhende oder passive Mitgliedschaft müssen schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 1c) - ist durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit zulässig

- a. wenn das Mitglied trotz zweier schriftlicher Abmahnungen innerhalb von 2 Jahren die Satzung oder die in der Satzung vorgesehenen Ordnungen (z.B. Spiel-, Platz- und Hausordnung) nicht einhält. Die zweite Abmahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Vor jeder Abmahnung ist das Mitglied zu hören.
- b. wenn in der Person oder im Verhalten des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung das Recht der Berufung beim Beirat zu.
- c. wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Strafgeldern trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen; die erste ist drei Wochen nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei der Aufnahme in den Verein Aufnahmegebühren erheben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten des Vereins kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen und/oder Gebühren erheben. Soweit von der Mitgliederversammlung Arbeitseinsätze beschlossen wurden, sind diese als Beiträge zusätzlicher Natur zu verstehen. Ersatzweise können Arbeitseinsätze finanziell abgegolten werden. Der Verein kann die entgeltliche Abnahme von Verzehrmarken bestimmen.
- (2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren oder sonstiger Gebühren, Umlagen sowie Abgeltungsbeiträge für Arbeitseinsätze werden jährlich von der Mitgliederversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr bestimmt. Die Höhe kann für die einzelnen Gruppen von Mitgliedern (§ 3) verschieden bestimmt werden. Für Vollmitglieder, die sich noch in der Ausbildung (Schüler, Auszubildende, Studenten) befinden oder Wehr- oder Zivildienst leisten, gelten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ermäßigte Beiträge. Ein entsprechender Nachweis ist dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert zu liefern.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern auf schriftlichen Antrag aus besonderen Gründen den Beitrag, Umlagen, Gebühren und Abgeltungsbeiträge für Arbeitseinsätze ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Abgeltungsbeiträgen für Arbeitseinsätze befreit.

(5) Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist, sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, am 1. Februar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Der Jahresbeitrag, Gebühren, Umlagen oder Abgeltungsbeiträge für Arbeitseinsätze sollen möglichst auf dem Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens für die Dauer der Mitgliedschaft eingezogen werden.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in der Finanzordnung des Vereins festlegen kann.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Jahresbeitrag einschließlich der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren, Umlagen und Sonderbeiträge (z.B. Abgeltungsbeiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden) zum Fälligkeitstermin gemäß § 5 Absatz 1 eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Jahresbeitrag, die Gebühren, Umlagen oder Abgeltungsbeiträge für Arbeitseinsätze im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag, die Gebühren, Umlagen oder Abgeltungsbeiträge für Arbeitseinsätze sind dann bis zu ihrem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Im übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Forderungen aus Beitragsrückständen, Gebühren, Umlagen oder Abgeltungsbeiträgen für Arbeitseinsätze gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben sie die vom Vorstand erlassenen Spiel-, Platz- und Hausordnungen zu beachten. Die Benutzung von Vereinseinrichtungen kann vom Vorstand untersagt oder eingeschränkt werden, wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Ruhende und passive Mitglieder können die Sporteinrichtungen des Vereins nur als Gastspieler gemäß der Gastspielordnung nutzen.
- (2) Die bei offenen Mannschaftswettkämpfen gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Persönlich verliehene Ehrenzeichen bleiben Eigentum des damit Ausgezeichneten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung
4. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:

- a. ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung)
- b. außerordentliche Mitgliederversammlungen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Jahresquartal statt. Die Mitglieder sind dazu auf Beschluss des Vorstands von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt schriftlich an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse oder – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – per elektronischer Post (e-Mail).

(3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a. der der Versammlung vorzulegende schriftliche Jahresbericht des Vorstands,
- b. der Rechenschaftsbericht des Kassenwirts und der Bericht der Kassenprüfer,
- c. die Entlastung des Vorstands,
- d. die Teilwahl des Vorstands,
- e. der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- f. die Festsetzung der Beiträge für das nachfolgende Geschäftsjahr und deren Fälligkeit,
- g. die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Außerdem kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- (4) Der Rechenschaftsbericht des Kassenwirts wird, bevor er der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (5) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden könnte.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der geschäftsführende Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Vorschriften über die ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlungen

- (1) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit beider das älteste Mitglied des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens 15% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Versammlung bestehen, unabhängig davon, ob stimmberechtigte Mitglieder die Versammlung vorzeitig verlassen und der Anteil der stimmberechtigten Mitglieder dadurch unter 15% absinkt. Bei Beschlussunfähigkeit kann der geschäftsführende Vorstand nach einer Wartezeit von 30 Minuten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung direkt im Anschluss einberufen. Geschieht dies nicht, so muss eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Beide sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei den Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen werden vom Vorsitzenden der Versammlung festgestellt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 volljährigen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Er erfüllt die Aufgaben des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand, der dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB entspricht, gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende,
 - c. der Geschäftsführer,
 - d. der Kassenwart.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - e. der Sportwart,
 - f. der Jugendwart,
 - g. der Technische Wart,
 - h. der 1. Beisitzer,
 - i. der 2. Beisitzer.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied (Absatz 2 und 3) mit Ausnahme des Jugendwarts wird einzeln für die Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Alternierend werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Technische Wart, der Sportwart und der 2. Beisitzer, im darauffolgenden Jahr die übrigen Mitglieder des Vorstands gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis dahin ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der amtierenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Vertreter mit Stimmrecht zu benennen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei seiner Mitglieder. Dem Verein gegenüber bedarf der geschäftsführende Vorstand für seine Handlungen eines Beschlusses des Gesamtvorstands. Dies kann auch in Form einer Geschäftsordnung mit entsprechenden Richtlinien erfolgen, die vom Gesamtvorstand verabschiedet wird. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind im Rahmen der ihnen durch Satzung übertragenen Aufgaben „besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB.
- (8) Zur Unterstützung kann der Vorstand für jedes seiner Mitglieder, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, einen oder mehrere Vertreter ohne Stimmrecht berufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt insbesondere die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Außerdem ist der Vorstand zuständig für den Erlass von Spiel-, Platz-, Haus- und Jugendordnungen und für die Verhängung von Strafen im Betrag von 1 bis 50 Euro bei deren Übertretung.
- (2) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies erforderlich ist oder die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, und unter diesen der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich. Bei der Einberufung sollen die Punkte der Tagesordnung bezeichnet werden, die Gültigkeit eines Beschlusses ist aber nicht davon abhängig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
- (3) Der Geschäftsführer führt über jede Sitzung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ein Protokoll, in das insbesondere die Beschlüsse des Vorstands beziehungsweise der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Die Protokolle werden von ihm und dem Vorsitzenden der Vorstandssitzung beziehungsweise vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung unterschrieben. Ferner erledigt der Geschäftsführer die schriftlichen Arbeiten in Zusammenhang mit der Mitgliederverwaltung.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und zieht Beiträge, Gebühren und Strafgeelder ein. Er leistet Zahlungen für den Verein und nimmt Zahlungen entgegen. Er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er erstattet der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der dem Vorstand zur Genehmigung und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann den 1. Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen aller Art bevollmächtigen.

- (6) Zur Erledigung der in seinen Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse werden von ihren Obmännern geleitet, die vom Vorstand gewählt werden. Die Obmänner bestimmen Zahl und Person ihrer Mitarbeiter.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, wohl aber auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 13 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendlichen (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) bilden die Jugendversammlung. Für sie gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Die Interessen der Jugendlichen werden vom Jugendausschuss wahrgenommen. Die Zusammensetzung regelt die Jugendordnung.
- (3) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstands (§ 11 Abs. 3 Buchst. f) und wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Im Übrigen regelt sich der Jugendbetrieb nach der Jugendordnung.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins.
- (2) Der Beirat dient Mitgliedern als Berufungsinstanz bei Ausschluss, Abmahnung oder Bestrafung. Er ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich mit Begründung anzurufen. Die Entscheidungen des Vorstands (§§ 4 und 12) kann er, nachdem er sie angehört hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder aufheben oder abändern. Der Beirat besteht aus 3, höchstens aus 5 Vollmitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports verwenden muss.

§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung bzw. Satzungsänderungen erhalten Rechtskraft zum Zeitpunkt der erfolgten Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld.
- (2) Die Änderungen der Satzung vom 25. November 2002 wurden von der Mitgliederversammlung am 5. März 2007 beschlossen.

Die geänderte Satzung wurde am 27.08.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld eingetragen
